

- *Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche; (...)*
- *die unter Erdniveau befindlichen Fundamente und Grundmauern, tragende Kellermauern und sonstige Baubestandteile, (...)*

Artikel 10 - Die Leistung der Versicherung

(...) Weiters werden im Rahmen der Höchsthaftungssumme für das Eigenheim ersetzt:

*„ * bis zu € 4.000,-- je Ereignis - einschließlich sämtlicher Nebenkosten*

- *Schäden im Inneren des Eigenheimes, die durch Niederschlagswasser entstanden sind(...) "*

Der Antragsteller meldete einen Schaden an einer Flachdachkonstruktion, die Holzkonstruktion des Vordaches war vermorscht, an der Unterseite war die Malerei beschädigt.

Der von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständige XXXXXXXX kam in seinem Besichtigungsbericht vom 13.8.2018 zum Schluss, dass es sich um Baumängel handelt, da die Verblechung nicht fachgerecht ausgeführt worden sei. Ein Folgeschaden aus einem Sturmschaden könne ausgeschlossen werden.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung ab, da die Schadensursache vor Versicherungsbeginn gesetzt worden sei. Es liege auch kein versicherter Schaden im Inneren des Gebäudes vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.9.2018. Bei Abschluss der Versicherung sei kein Schaden vorhanden gewesen. Darüber hinaus sei der Schaden an der Flachdachunterkonstruktion dem Innenbereich zuzurechnen.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 24.9.2018 wie folgt Stellung:

„Die im Gutachten des Sachverständigen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX beschriebene Vermorschung der aus Holz bestehenden Flachdachkonstruktion und damit die grundsätzliche Schadenentstehung reicht in einen Zeitraum weit vor dem Versicherungsbeginn 13.4.2014 zurück.

Unabhängig davon liegt kein versichertes Elementarereignis im Sinne der geltenden Versicherungsbedingungen FF47 vor. Versichert wäre höchstens ein ursachenunabhängiger Folgeschaden durch das in das Innere des Gebäudes eintretende Niederschlagswasser bis max. € 4.000. Ein derartiger Schaden im Inneren des Gebäudes konnte aber nicht festgestellt werden. Die geschädigte Malerei der Vordachuntersicht befindet sich im Aussenbereich und somit nicht im Inneren des Gebäudes.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragsgegnerin dem Grunde nach zuzustimmen, dass sich die Malerei an der

Vordachunterkonstruktion nicht im Sinne des Art 10 „im Inneren des Gebäudes“ befindet.

Im Ergebnis ist jedoch strittig, wann die geltend gemachten Schäden durch welches versicherte Schadenereignis eingetreten sind.

Die diesbezüglichen Fragestellungen stellen Beweisfragen dar, die nur durch ein gerichtliches Sachverständigengutachten gelöst werden können. Da ein solches nur in einem streitigen Verfahren vor den Gerichten eingeholt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Satzung zurückzuweisen.

In einem solchen streitigen Verfahren läge es an den Antragstellern, den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ebenso zu beweisen wie dessen (versicherte) Ursache.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018